

Anlage

Zusatzbezeichnung Akupunktur

I. Aufgabenbereich

Die Akupunktur umfasst die Erkennung und die methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren durch Nadelung spezifischer Punkte und dadurch aufgezeigte energetische Funktionszusammenhänge.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 dieser Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Akupunktur im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit.

2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslandes in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Akupunktur können angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzeit ausmachen.

B. Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten.

IV. Wissensstoff

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
2. Punktlokalisierung und Meridianverläufe
3. Lehren der Funktionskreise und Wandlungsphasen
4. Diagnose und Behandlungskonzepte
5. Behandlungstechniken
6. Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsgangs nach Abschnitt III entsprechen.